

0.1.1.2

Politische Gemeinde Meilen

Organisationsreglement (OrgR)

Gemeinderatsbeschluss (GRB) vom 22. Juni 2010

Revidiert durch den Gemeinderat am 11. Januar 2011

Revidiert durch den Gemeinderat am 7. Januar 2014 mit Gültigkeit per 8. Juli 2014

Revidiert durch den Gemeinderat am 19. Dezember 2017 mit Gültigkeit per 1. Juli 2018



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	6
Grundlage	6
Zweck	6
Geltungsbereich	6
Behördenorganisation	7
Verwaltungsorganisation	7
II. Führungsinstrumente	7
III. Führungsorganisation	7
Gemeinderat	7
Ressortleitung	7
Gemeindeschreiber	8
Abteilungsleiterkonferenz	8
Abteilungsleiter	8
IV. Behördentätigkeit und Geschäftsführung	9
Allgemeine Bestimmungen	9
Konstituierung	9
Kollegialitätsprinzip	9
Ausstandspflicht	9
Geheimhaltungspflicht	9
Geschäftsreglemente	9
Sitzungsvorbereitung	10
Geschäftsarten	10
Protokollführung	10
Geschäftskontrolle	10
Leistungsvereinbarungen	10
Kompetenzen	11
Behördeninterne Information	11
Information gegenüber der Bevölkerung	11
V. Gesamtgemeinderat	12
Aufgaben	12
Ressortabgrenzungen	12
Ressortvorsteher	12
Stellvertretungen	12
Einbezug der Verwaltung	12
Budget, Rechnung	12
Prozessführung	13
VI. Präsidium	13
A. Ressort Präsidiales	13
Aufgaben	13
Behördentätigkeit	13
Ressortspezifische Kompetenzen Ressortvorsteher	14
B. Bürgerrechtsbehörde	14
Zusammensetzung	14
Aufgaben	14
Kompetenzen	14
C. Personal- und Organisationsausschuss	14
Zusammensetzung	14
Aufgaben	15
Kompetenzen	15

VII. Finanzen	16
A. Ressort Finanzen	16
Aufgaben	16
Behördentätigkeit	17
Ressortspezifische Kompetenzen Ressortvertreter	17
B. Finanzausschuss	17
Aufgaben	18
Kompetenzen	18
C. Grundsteuerbehörde	18
Zusammensetzung	18
Aufgaben	18
Kompetenzen	18
XII. Bildung	19
A. Ressort Bildung	19
Aufgaben	19
Behördentätigkeit	19
Ressortspezifische Kompetenzen Ressortvorsteher	19
B. Schulpflege	19
Zusammensetzung	19
Aufgaben	19
Kompetenzen	19
IX. Hochbau	20
A. Ressort Hochbau	20
Aufgaben	20
Behördentätigkeit	20
Ressortspezifische Kompetenzen Ressortvorsteher	20
B. Baubehörde	20
Zusammensetzung	20
Aufgaben	21
Kompetenzen	21
C. Baukollegium	23
Zusammensetzung	23
Aufgaben	23
Kompetenzen	23
D. Energiekommission	23
Zusammensetzung	23
Aufgaben	23
Kompetenzen	24
X. Tiefbau	24
A. Ressort Tiefbau	24
Aufgaben	24
Behördentätigkeit	25
Ressortspezifische Kompetenzen Ressortvorsteher	25
B. Kommission öffentlicher Verkehr	25
Zusammensetzung	25
Aufgaben	25
Kompetenzen	25
XI. Liegenschaften	26
A. Ressort Liegenschaften	26
Aufgaben	26
Behördentätigkeit	27

Ressortspezifische Kompetenzen Ressortvorsteher	27
B. Sportkommission	28
Zusammensetzung	28
Aufgaben	28
Kompetenzen	28
VIII. Gesellschaft	29
A. Ressort Gesellschaft	29
Aufgaben	29
Behördentätigkeit	29
Ressortspezifische Kompetenzen Ressortvorsteher	29
B. Landschaftskommission	29
Zusammensetzung	29
Aufgaben	30
Kompetenzen	30
XIII. Sicherheit	31
A. Ressort Sicherheit	31
Aufgaben	31
Behördentätigkeit	31
Ressortspezifische Kompetenzen Ressortvorsteher	31
B. Polizei- und Verkehrsausschuss	32
Zusammensetzung	32
Aufgaben	32
Kompetenzen	32
C. Sicherheitskommission	33
Zusammensetzung	34
Aufgaben	34
Kompetenzen	34
D. Präventionskommission	35
Zusammensetzung	35
Aufgaben	35
Kompetenzen	35
XIV. Soziales	36
A. Ressort Soziales	36
Aufgaben	36
Behördentätigkeit	36
Ressortspezifische Kompetenzen Ressortvorsteher	36
B. Sozialbehörde	37
Zusammensetzung	37
Aufgaben	37
Kompetenzen	37

Beilagen

1. Behördenorganigramm
2. Ressortbildung
3. Verzeichnis der Delegationen
4. Finanzkompetenzen
5. Zeichnungskompetenzen
6. Funktionsbeschreibungen der einzelnen Ressorts und Behörden
7. Auflistung Führungs- und Stabsaufgaben
8. Grundsätze zur Führung und Organisation der Gemeindeverwaltung
9. Begriffsverzeichnis

Sprachregelung

Die Bestimmungen des Organisationsreglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

Abkürzungen

GO Gemeindeordnung der Gemeinde Meilen vom 21. Mai 2017, gültig ab 1. Juli 2018
OrgR Organisationsreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Grundlage Gestützt auf Art. 26 Ziff. 1 GO erlässt der Gemeinderat dieses Organisationsreglement.
- Art. 2 Zweck Im Organisationsreglement legt der Gemeinderat seine interne Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen seiner Organe sowie die Grundsätze der Geschäftsführung fest und definiert die Schnittstellen zur Verwaltung.
- Art. 3 Geltungsbereich
- ¹ Das Organisationsreglement gilt für den Gemeinderat, die eigenständigen, unterstellten und beratenden Kommissionen, für die Ausschüsse, die Ad-hoc-Kommissionen sowie für die Ressorts und Verwaltungsabteilungen.
- ² Eigenständige Kommissionen gemäss § 51 GG sind:
- Schulpflege (Art. 32 ff. GO bzw. Art. 76 OrgR)
 - Bürgerrechtsbehörde (Art. 42 f. GO bzw. Art. 32 f. OrgR)
- ³ Unterstellte Kommissionen gemäss § 50 GG bzw. Art. 44 GO sind:
- Sozialbehörde (Art. 92 ff. OrgR)
 - Baubehörde (Art. 55 ff. OrgR)
 - Grundsteuerbehörde (Art. 43 ff. OrgR)
- ⁴ Beratende Kommissionen gemäss § 46 GG sind:
- Baukollegium (Art. 58 ff. OrgR)
 - Sicherheitskommission (Art. 83 ff. OrgR)
 - Sportkommission (Art. 70 ff. OrgR)
 - Landschaftskommission (Art. 49 ff. OrgR)
 - Energiekommission (Art. 61 ff. OrgR)
 - Kommission öffentlicher Verkehr (Art. 86 ff. OrgR)
 - Präventionskommission (Art. 98 ff. OrgR)
- ⁵ Ausschüsse gemäss § 44 GG sind:
- Personal- und Organisationsausschuss (Art. 34 ff. OrgR)
 - Finanzausschuss (Art. 40 ff. OrgR)
 - Polizei- und Verkehrsausschuss (Art. 80 ff. OrgR)

- Art. 4 Behördenorganisation
- ¹ Das Behördenorganigramm und die Ressortbildung (Beilagen 1 und 2) geben einen Überblick über die Behördenorganisation der politischen Gemeinde.
- ² Für Projekte und aktuelle Fragestellungen kann der Gemeinderat Ad-hoc-Kommissionen bilden.
- Art. 5 Verwaltungsorganisation
- Der Gemeinderat erlässt die Verwaltungsorganigramme und den Stellenplan. Die Grundsätze zur Führung und Organisation der Gemeindeverwaltung sind in Beilage 8 umschrieben.

II. Führungsinstrumente

- Art. 6 Leitbild und Legislaturziele
- Der Gemeinderat arbeitet nach dem Leitbild der Gemeinde Meilen, setzt für die Amtsdauer Legislaturziele und überprüft diese jährlich.
- Art. 7 Aufgaben- und Finanzplan
- Der Gemeinderat erstellt einen mittelfristigen Aufgaben- und Finanzplan, der jährlich nachgeführt wird.
- Art. 8 Controlling und Reporting
- ¹ Der Gemeinderat errichtet ein wirksames Führungs- und Informationssystem, das ihm die Überprüfung der Umsetzung der Ziele, Aufträge und Mittelverwendung ermöglicht.
- ² Das Finanzcontrolling bei öffentlichen Institutionen, welche Gemeindebeiträge erhalten, erfolgt durch das sachlich zuständige Ressort.

III. Führungsorganisation

- Art. 9 Gemeinderat
- ¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die gesamtheitliche, politische Führung der Gemeinde. Er leitet die Gemeinde mit Zielen, die sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung, an den rechtlichen Grundlagen und an den verfügbaren Ressourcen orientieren.
- ² Der Gemeinderat legt die Führungsgrundsätze fest und genehmigt die Verwaltungsorganisation.
- Art. 10 Ressortleitung
- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates führen die ihnen zugewiesenen Ressorts, Ausschüsse oder Kommissionen.

Sie sind dafür verantwortlich, dass die durch die Gesamtbehörde festgesetzten Ziele in ihrem Verantwortungsbereich erreicht werden.

² Jeder Ressortleiterin bzw. jedem Ressortleiter ist (mindestens) eine Abteilungsleiterin bzw. ein Abteilungsleiter zugeordnet. Gegenüber diesen sind sie politisch weisungsberechtigt.

Art. 11 Gemeindeschreiber ¹ Der Gemeindeschreiber unterstützt den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er hat im Gemeinderat beratende Stimme.

² Der Gemeindeschreiber nimmt mit Unterstützung der Präsidialabteilung folgende zentrale Führungs- und Stabsaufgaben wahr:

- Gesamtführung der Gemeindeverwaltung
- Controlling
- Interne Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- Geschäftsabwicklung Gemeinderat/Abteilungen
- Protokollführung Gemeinderat, Gemeindeversammlung und Personal- und Organisationsausschuss
- Zentraler Personaldienst
- Informatik

³ Der Gemeinderat umschreibt die Arbeitsfelder der Führungs- und Stabsaufgaben in Beilage 7.

Art. 12 Abteilungsleiterkonferenz
Unter der Leitung des Gemeindeschreibers gewährleistet die Abteilungsleiterkonferenz die verwaltungsinterne Koordination, bereinigt Schnittstellenprobleme, stellt die verwaltungsinterne Information sicher und nimmt zu Projekten Stellung, welche die Verwaltung direkt oder indirekt betreffen.

Art. 13 Abteilungsleiter
Jeder Abteilungsleiter ist in seiner Abteilung für die fachliche und personelle Führung sowie die Sicherstellung effizienter und effektiver Arbeitsabläufe verantwortlich. Er setzt verwaltungsinterne Richtlinien durch, stellt die abteilungsinterne Information und Koordination sicher und setzt sich für eine einheitliche Unternehmenskultur ein, in der ein kundenorientiertes Handeln im Vordergrund steht.

IV. Behördentätigkeit und Geschäftsführung

- Art. 14 Allgemeine Bestimmungen Die Geschäftsführung richtet sich nach §§ 38 ff. des Gemeindegesetzes.
- Art. 15 Konstituierung
- ¹ Die einzelnen Kommissionen und Ausschüsse konstituieren sich unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts selbst.
- ² Im Rahmen der Konstituierung bestimmt der Gemeinderat die Delegationen in Zweckverbände, öffentliche Institutionen, Stiftungen usw. gemäss Delegationsverzeichnis (Beilage 3).
- Art. 16 Kollegialitätsprinzip
- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats, der eigenständigen, unterstellten und beratenden Kommissionen sowie der Ausschüsse und Ad-hoc-Kommissionen sind im Sinne des Kollegialitätsprinzips an einen Mehrheitsbeschluss gebunden.
- ² Das Kollegialitätsprinzip gilt auch beim Abstimmungsverhalten in Gemeindeversammlungen.
- Art. 17 Ausstandspflicht Die Mitglieder der Behörden, Kommissionen und Ausschüsse sowie Mitarbeitende der Verwaltung, die den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen, haben in den Ausstand zu treten, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben, mit einer Partei verwandt oder verschwägert oder in sonstiger Art verbunden sind oder wenn die Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren. Sie sind verpflichtet, eine allfällige Ausstandspflicht von sich aus zu Beginn der Geschäftsberatung bekanntzugeben und in den Ausstand zu treten.
- Art. 18 Geheimhaltungspflicht Mitglieder der Behörden, Kommissionen und Ausschüsse sowie Mitarbeitende der Verwaltung sind gemäss § 71 des Gemeindegesetzes verpflichtet, in Amts- und Dienst-sachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
- Art. 19 Geschäftsreglemente
- ¹ Die eigenständigen Kommissionen erlassen Geschäftsreglemente, welche dem Gemeinderat zur Kenntnisnah-

me zu unterbreiten sind. Die unterstellten und beratenden Kommissionen, die Ausschüsse sowie, nach Bedarf, die Ad-hoc-Kommissionen erlassen Geschäftsreglemente, welche dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

² Die Geschäftsreglemente regeln die innere Organisation der Kommissionen und Ausschüsse sowie die Kompetenzabgrenzung innerhalb des Aufgabenbereichs. Gemäss Art. 18 GO legt die jeweilige Behörde im Geschäftsreglement fest, welche Geschäfte durch Ressortvorsteher, Ausschüsse, Angestellte und Beauftragte in eigener Verantwortung erledigt werden.

- Art. 20 Sitzungsvorbereitung Der zuständige Sekretär erstellt die Traktandenliste und bespricht sie mit dem Vorsitzenden der Behörde. Die Traktandenliste wird mindestens vier Tage vor der Sitzung allen Mitgliedern zugestellt. Die formulierten Anträge und die für die Meinungsbildung notwendigen Unterlagen liegen während mindestens vier Tagen zur Akteneinsicht im Gemeindehaus auf oder werden in Zirkulation gegeben.
- Art. 21 Geschäftsarten Es werden folgende Geschäftsarten unterschieden:
- A. Geschäfte ohne Diskussion (mit formeller Beschlussfassung)
 - B. Geschäfte mit Diskussion (mit formeller Beschlussfassung)
 - C. Kenntnismessgeschäfte (ohne formelle Beschlussfassung)
 - D. Diskussionsgeschäfte (ohne formelle Beschlussfassung)
- Art. 22 Protokollführung ¹ Die Verhandlungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Kommissionen - einschliesslich Ad-hoc-Kommissionen - werden protokolliert. Zu protokollieren sind die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen.
- ² Die Protokolle sind innert Wochenfrist zu erstellen und an der nächsten Sitzung genehmigen zu lassen.
- Art. 23 Geschäftskontrolle Alle Abteilungen führen für die ihnen zugeordneten Ressorts eine Geschäftskontrolle.
- Art. 24 Leistungsvereinbarungen Die Zuständigkeit für den Abschluss und die Auflösung

von Leistungsvereinbarungen richtet sich nach den Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung, der Kompetenzordnung der Ressorts bzw. der Delegationen.

Art. 25 Kompetenzen

Die Finanzkompetenzen von Behörden und Verwaltung sind in Beilage 4 und die Zeichnungskompetenzen in Beilage 5 geregelt. Die ressortspezifischen Verantwortungsbereiche der Gemeinderäte sind in den nachfolgenden Artikeln aufgeführt.

Art. 26 Behördeninterne Information

¹ Ressortvorsteher und Verwaltungsangestellte informieren sich gegenseitig offen über die laufenden Geschäfte.

² Alle Protokolle, ausgenommen diejenigen der Schulpflege, der Sozialbehörde und der Grundsteuerbehörde, sind dem Gemeinderat spätestens innerhalb zweier Wochen ab Sitzungsdatum zur Kenntnis zu geben. Die Schulpflege und die Sozialbehörde stellen dem Gemeinderat innert gleicher Frist die Beschlüsse zu, welche nicht dem Datenschutz unterliegen.

³ Die direkte Information der betroffenen Personen und Gremien erfolgt durch Protokollauszug.

Art. 27 Information gegenüber der Bevölkerung

¹ Der Gemeindegeschreiber übt die Funktion des Kommunikationsbeauftragten des Gemeinderats aus.

² Entsprechend dem Turnus der Sitzungen des Gemeinderats ist in der Regel monatlich zweimal via Medien ("Nachrichten aus dem Gemeindehaus") über die Verhandlungen des Gemeinderats zu informieren. Zuständig ist der Kommunikationsbeauftragte.

³ Alternierend zu den "Nachrichten aus dem Gemeindehaus" sind, je nach Bedarf und Aktualität, in den Medien wichtige Themen der Gemeinde zu behandeln. Die Ressortvorsteher werden dabei durch die Abteilungsleiter unterstützt. Solche Informationen sind mit dem Kommunikationsbeauftragten zu koordinieren.

⁴ Bei bestimmten Sachvorlagen sind die unmittelbar betroffenen Bevölkerungskreise auch mündlich zu informieren und zur Mitsprache einzuladen. Für wichtige Geschäfte, welche der Zustimmung durch die Stimmberechtigten bedürfen, ist in einem frühen Projektstadium - so dass noch Änderungen möglich sind - eine öffentliche Orientierungsversammlung durchzuführen.

V. Gesamtgemeinderat

- Art. 28 Aufgaben
- ¹ Der Gemeinderat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der politischen Gemeinde Meilen.
- ² Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen seiner Kompetenzen in allen Belangen, die nicht gemäss Gemeindeordnung oder Organisationsreglement einer anderen Instanz übertragen sind.
- ³ Der Gemeinderat stellt die Koordination und den Informationsfluss innerhalb der Behörden sicher. Er regelt Schnittstellen und allfällige Kompetenzkonflikte zwischen einzelnen Ressorts oder Kommissionen.
- Art. 29 Ressortabgrenzungen
- Die Aufgabenbereiche gemäss Beilage 2 und die in Beilage 3 aufgeführten Delegationen werden nach Neigungen, Fähigkeiten und zeitlicher Verfügbarkeit auf die neun Gemeinderäte verteilt.
- Art. 30 Ressortvorsteher
- Die Ressortvorsteher üben die politische Aufsicht über den Aufgaben- und Verantwortungsbereich ihrer Kommissionen, Ausschüsse und der zugeordneten Verwaltungsabteilung aus. Die ihrem Ressort zugeordneten Abteilungsleiter beziehungsweise Gruppenleiter sind ihnen politisch unterstellt.
- Art. 31 Stellvertretungen
- ¹ Der vom Gemeinderat bestimmte Ressortstellvertreter übernimmt die Vertretung der gemeinderätlichen Aufgaben gemäss Gemeindeordnung und Organisationsreglement.
- ² Die Stellvertretung in Kommissionen und Ausschüssen übernimmt der Vizepräsident des betreffenden Gremiums.
- Art. 32 Einbezug der Verwaltung
- Auf Wunsch der Mehrheit des Gemeinderates oder der zuständigen Ressortleitung kann für Geschäfte von gewisser Tragweite die verantwortliche Abteilungsleitung für die Gemeinderatssitzung zur Beratung bzw. Erläuterung beigezogen werden.
- Art. 33 Budget, Rechnung
- Die Abteilungsleiter erarbeiten zuhanden der jeweiligen Ressortvorsteher, Kommissionen und Ausschüsse das Budget und die Begründungen zur Jahresrechnung und

Hochrechnung, welche anschliessend an die Finanzabteilung weiterzuleiten sind.

Art. 34 Prozessführung

¹ Gerichtsprozesse werden – soweit nicht gemäss Gemeindeordnung oder diesem Organisationsreglement anderen Kommissionen oder Ausschüssen zugeordnet – durch den Gemeinderat geführt.

² Der Gemeinderat kann die Prozessführung an die sachlich verantwortliche und federführende Abteilung delegieren.

VI. Präsidium

A. Ressort Präsidiales

Art. 35 Aufgaben

- Gemeindeversammlungen (Vorsitz)
- Gemeinderat (Vorsitz)
- Abstimmungen und Wahlen
- Öffentlichkeitsarbeit, Beziehungen nach aussen
- Information und Kommunikation
- Standortmarketing und Wirtschaftsförderung
- Organisation der Gemeindeverwaltung
- Generelle Aufsicht über die Verwaltungstätigkeit und das Personal
- Controlling (ohne Finanzcontrolling)
- Einbürgerungen
- Zentrale Dienste
- Personalwesen und -controlling
- Ausbildungswesen (Lernende, Weiterbildung der Mitarbeiter)
- Arbeitssicherheit
- Informatik
- Materialwesen und Koordination Einkauf
- Datenschutz
- Zentralarchiv
- Stiftungswesen
- Beitragswesen/Sponsoring
- Festordner; Märtverein

Art. 36 Behördentätigkeit

- Versammlungsleiter Gemeindeversammlung
- Präsident Gemeinderat
- Präsident Bürgerrechtsbehörde
- Präsident Wahlbüro
- Präsident Kreiswahlvorsteherschaft

- Präsident Personal- und Organisationsausschuss
- Mitglied Finanzausschuss
- Mitglied Kata-Stab
- Mitglied Baukollegium
- weitere Vertretungen und Delegationen gemäss Beilage 3

- Art. 37 Ressortspezifische Kompetenzen Ressortvorsteher
- Präsidialkompetenzen gemäss Gemeindegesetz
 - Vertretung der Gemeinde nach aussen
 - Anstellungsentscheide in Absprache mit dem zuständigen Ressortvorsteher, Abteilungsleiter und dem Gemeindeschreiber, sofern nicht der Gemeinderat oder der Personal- und Organisationsausschuss zuständig ist (ohne Lehrlinge und Reinigungspersonal).

B. Bürgerrechtsbehörde

- Art. 38 Zusammensetzung
- ¹ Gemäss Art. 44 GO besteht die Bürgerrechtsbehörde mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Der Gemeindepräsident ist ihr Präsident. Die sechs weiteren Mitglieder werden an der Urne gewählt.

² Ein kaufmännischer Sachbearbeiter der Präsidialabteilung führt das Sekretariat und hat beratende Stimme.

- Art. 39 Aufgaben
- Einbürgerungen von Schweizern und Ausländern.

- Art. 40 Kompetenzen
- ¹ Selbstständige Befugnis gemäss Art. 45 GO:
- Erteilung des Gemeindebürgerrechts (Schweizer und Ausländer)
 - Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht (Schweizer)

² Weitere Aufgaben und Kompetenzen:

- Prozessführung in Rekurs- und Beschwerdeverfahren

C. Personal- und Organisationsausschuss

- Art. 41 Zusammensetzung
- ¹ Der Personal- und Organisationsausschuss besteht aus dem Gemeindepräsidenten (Vorsitz), dem Ressortvorsteher Finanzen und einem weiteren Mitglied des Gemeinderats.

² Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat und hat beratende Stimme.

Art. 42 Aufgaben

- Führungsinstrumente
 - Controlling
 - Allgemeingültige Richtlinien für das Gemeindepersonal
 - Stellenplan
 - internes und externes Kommunikationskonzept
- Behördenorganisation (exklusive Behörden mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis)
 - Aufbau- und Ablauforganisation im strategischen Bereich
- Verwaltungsorganisation
 - Arbeitsmittel (Räumlichkeiten, Büroeinrichtungen, EDV, usw.)
 - Aufsicht über die operative Umsetzung in der Verwaltung
 - Öffnungszeiten über die Feiertage
- Personalwesen (operativ)
 - Wichtige personelle Entscheide
 - Aufsicht über das Personalwesen der Gemeinde sowie das nichtpädagogische Personal der Schule

Art. 43 Kompetenzen

- ¹ Selbstständige Befugnis:
- Führungsinstrumente
 - Personal- und Nachfolgeplanung
 - Formular Mitarbeiterbeurteilung
 - Verwaltungsorganisation
 - Dringliche Sofortmassnahmen zu Behördenorganisation mit nachträglicher Genehmigung durch den Gemeinderat
 - Personalwesen (operativ)
 - Befristete Erhöhungen des Stellenplans
 - Betreffend Abteilungsleiter: Anstellung, abweichende Arbeitszeitregelung, Änderung Beschäftigungsgrad, Entlassung und Austrittsvereinbarung, abweichende Kündigungsfrist, Nebenbeschäftigung, Arbeitszeit für öffentliche Ämter, Verlängerung des Pensionierungsdatums, unbezahlter Urlaub, Versetzen während der Kündigungsfrist und Verweis und Vorsorgliche Massnahmen
 - Lohnerhöhungen und Einmalzulagen im Rahmen der Quote
 - Änderung Beschäftigungsgrad bis Stufe Abteilungsleiter
 - Bewilligung der über 12 Monate hinaus gehenden Weiterausrichtung des Lohns bei Krankheit oder

Unfall

- Zustimmung zum freiwilligen Militär- und Zivildienst sowie Rotkreuzdienst
- Festsetzung einer Abfindung auf Stufe der Mitarbeiter
- Festlegung der Öffnungszeiten und arbeitsfreien Halbtagen und Tagen
- Festlegung von Spesenpauschalen
- Erlass von Richtlinien betreffend Verbandsaktivitäten
- Erlass von Regeln für Geschenke bei Ein-/Austritt, Dienstjubiläen, familiäre Ereignisse

² Antragstellung an den Gemeinderat:

- Betreffend Gemeindeschreiber: Anstellung, abweichende Arbeitszeitregelung, Änderung Beschäftigungsgrad, Entlassung und Austrittsvereinbarung, abweichende Kündigungsfrist, Nebenbeschäftigung, Arbeitszeit für öffentliche Ämter, Verlängerung des Pensionierungsdatums, Stellenbeschreibung, unbezahlter Urlaub, Versetzen während der Kündigungsfrist und Verweis und vorsorgliche Massnahmen
- Aufbau- und Ablauforganisation im strategischen Bereich betreffend Behördenorganisation
- Erlass von Richtlinien betreffend Besoldung
- Festsetzung einer Abfindung für den Gemeindeschreiber sowie Abteilungs- und Gruppenleiter
- Genehmigung des Stellenplans
- Regelung der Leistungen der Versicherungsgesellschaft für Unfall inklusive Zusatzversicherung
- Weitere in den Aufgabenbereiche fallende Geschäfte

³ Die Finanzkompetenzen sind in der Beilage 4 geregelt.

VII. Finanzen

A. Ressort Finanzen

- Art. 44 Aufgaben
- Rechnungswesen
 - Mittelbewirtschaftung
 - Finanzplanung
 - Voranschlag, Rechnung

- Finanzcontrolling und Internes Kontrollsystem (IKS)
- Versicherungswesen
- Hilfsaktionen im In- und Ausland
- Sonderrechnungen
- Administration Besoldungswesen
- Staats- und Gemeindesteuern
- Grundsteuern
- Inventarisierungen Gemeindeammann-/Betreibungsamt

Antragstellung an den Gemeinderat:

- Liegenschaftenhandel (Kauf/Verkauf von überbauten und von nicht überbauten Grundstücken im Verwaltungs- und Finanzvermögen [ausser im Zusammenhang mit Tiefbauten]; Abschluss und Verlängerung von Baurechtsverträgen)
- Nutzungsstrategie Liegenschaftenportfolio (in gegenseitiger Absprache mit Ressort Liegenschaften und Sport)

- Art. 45 Behördentätigkeit
- Präsident Grundsteuerbehörde
 - Präsident Finanzausschuss
 - Mitglied Personal- und Organisationsausschuss
 - weitere Vertretungen und Delegationen gemäss Beilage 3
- Art. 46 Ressortspezifische Kompetenzen Ressortvertreter
- Abschreibung von unerhältlichen Guthaben und Gebühren
 - Steuererlasse gemäss gemeinderätlichen Richtlinien
 - Aufnahme, Konversion und vorzeitige Rückzahlung von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs - mit der Möglichkeit zur Weiterdelegation
 - Cash-Management (Festgeldanlagen, Wertschriftenhandel usw.) - mit der Möglichkeit zur Weiterdelegation
 - Abschluss von Versicherungen

B. Finanzausschuss

- Art. 47 Zusammensetzung ¹ Der Finanzausschuss besteht aus dem Ressortvorsteher Finanzen (Vorsitz), dem Gemeindepräsidenten, dem Ressortvorsteher Bildung sowie einem weiteren Mitglied des Gemeinderats.

² Der Gemeindeschreiber und der Leiter Finanzabteilung haben beratende Stimme. Der Leiter Finanzabteilung führt das Sekretariat.

- Art. 48 Aufgaben
- Hilfsaktionen im In- und Ausland
 - Finanzplanung, Voranschlag, Hochrechnung und Jahresrechnung
 - Finanzcontrolling und strategisches IKS

- Art. 49 Kompetenzen
- ¹ Selbstständige Befugnis:
- Ausrichtung von Beiträgen im Rahmen des Voranschlags für Hilfsaktionen im In- und Ausland
 - Abnahme der Kassensturzberichte
 - Abnahme der Jahresrechnungen der Stiftungen (sofern nicht in der Kompetenz der Gemeindeversammlung)

- ² Antragstellung an den Gemeinderat:
- Erlass von Richtlinien betreffend Voranschlag
 - Genehmigung des Voranschlags
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Genehmigung der Finanzplanung
 - weitere in den Aufgabenbereich fallende Geschäfte

³ Die Finanzkompetenzen sind in der Beilage 4 geregelt.

C. Grundsteuerbehörde

- Art. 50 Zusammensetzung
- ¹ Die Grundsteuerbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Ressortvorsteher Finanzen ist ihr Präsident. Der Gemeinderat wählt vier weitere Fachleute als Mitglieder. Die Grundsteuerbehörde konstituiert sich, mit Ausnahme des Vorsitzenden, selbst.

² Der Leiter Steuern führt das Sekretariat und hat beratende Stimme.

- Art. 51 Aufgaben
- Veranlagung der Grundsteuern.

- Art. 52 Kompetenzen
- ¹ Selbstständige Befugnis:
- selbstständige Einschätzung der Grundstückgewinnsteuern
 - Entscheid über Einsprachen
 - Prozessführung in Rekurs- und Beschwerdeverfahren

- ² Antragstellung an den Gemeinderat:
– Erlass von Grundstückgewinnsteuern

XII. Bildung

A. Ressort Bildung

- Art. 53 Aufgaben
- Volksschulwesen und damit verwandte Bereiche
 - Familien- und schulergänzende Betreuung/Angebote
 - Musikschulunterricht
- Art. 54 Behördentätigkeit
- Präsident Schulpflege
 - Mitglied Finanzausschuss
- Art. 55 Ressortspezifische Kompetenzen Ressortvorsteher
- Alle notwendigen Anordnungen zum Vollzug des Volksschulgesetzes aufgrund Weisungen von übergeordneten Stellen.

Antragstellung an den Gemeinderat:

- Versorgung mit familien- und schulergänzender Betreuung/Angeboten und deren Finanzierung

B. Schulpflege

- Art. 56 Zusammensetzung
- ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus sieben Mitgliedern.
- ² Der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.
- ³ Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.
- Art. 57 Aufgaben
- Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.
- Art. 58 Kompetenzen
- ¹ Anstellung und Entlassung des Personals der Schulverwaltung, der Schulleiter, des Rektors, der Lehrpersonen, der Schulsozialarbeiter, der Hauswarte und weiteren Angestellten mit pädagogischen Aufgaben im Schulbereich sowie deren Zuteilung an den Schulen.
- ² Planung (u.a. Wettbewerbsverfahren) und Durchführung der Projektierung für schulisch genutzte Liegen-

schaften bei Nutzungsoptimierungen und Neubauten.

³ Die Finanzkompetenzen sind im Organisationsreglement (Beilage 4) geregelt.

IX. Hochbau

A. Ressort Hochbau

- Art. 59 Aufgaben
- Vollzug Bau- und Planungsrecht, baurechtliches Verfahren
 - Kommunale Richt- und Nutzungsplanung (ohne Verkehrsrichtplan)
 - Zonenplanung
 - Ortsplanung
 - Baupolizei
 - Baulicher Brandschutz (Feuerpolizei)
 - Denkmalpflege inklusive Beiträge an Schutzobjekte
 - Umweltschutz/Feuerungskontrolle
 - Energie
 - Quartierpläne (Planung)
 - Antennenanlagen
 - Vermessungswesen
 - Landes-Informationssystem LIS/GIS
- Art. 60 Behördentätigkeit
- Präsident Baubehörde
 - Präsident Baukollegium
 - Präsident Energiekommission
 - weitere Vertretungen und Delegationen gemäss Beilage 3
- Art. 61 Ressortspezifische Kompetenzen Ressortvorsteher
- Baubewilligungen im Anzeigeverfahren
 - Bewilligung von Feuerungsanlagen im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Stellen
 - Bewilligung von Kanalisationsanlagen im Baubewilligungsverfahren

B. Baubehörde

- Art. 62 Zusammensetzung ¹ Die Baubehörde besteht aus dem Ressortvorsteher Hochbau (Vorsitz), dem Ressortvorsteher Tiefbau, dem Ressortvorsteher Liegenschaften sowie zwei weiteren Mitglieder, die nicht Mitglied des Gemeinderats sein müssen. Die Baubehörde konstituiert sich, mit Ausnahme des Vorsitzenden, selbst.

² Die jeweiligen Ressortvorsteher sind für ihre ressortspezifischen Anträge verantwortlich und vertreten diese an den Sitzungen als Referenten und auch gegen aussen.

³ Bei Bedarf kann die Baubehörde Fachpersonen beiziehen.

⁴ Der Abteilungsleiter Hochbau führt das Sekretariat und hat beratende Stimme. Weitere zuständige Sachbearbeiter können an der Sitzung beigezogen werden und haben für die ihren Sachbereich betreffenden Geschäfte beratende Stimme.

Art. 63 Aufgaben

- baurechtliches Bewilligungsverfahren und Baupolizei
- Geschäfte des Ressorts Hochbau
- Geschäfte des Ressorts Liegenschaften (ausgenommen Betrieb Sportanlagen, der in die Zuständigkeit der Sportkommission fällt) betreffend Kredite und Vergaben, welche die Kompetenzen des Ressortvorstehers Liegenschaften übersteigen
- Geschäfte des Ressorts Tiefbau, betreffend Kredite und Vergaben, welche die Kompetenz des Ressortvorstehers Tiefbau übersteigen

Art. 64 Kompetenzen

¹ Allgemeine selbstständige Befugnisse:

- Baupolizei
- alle notwendigen Verwaltungsakte (mit Prozessführung in Rekurs- und Beschwerdeverfahren) im baurechtlichen Bewilligungsverfahren

² Zusätzlich übertragene Kompetenzen:

A. Ressort Hochbau

- Ahndung baupolizeilicher Übertretungen im Rahmen des übergeordneten Rechts beziehungsweise Anzeige beim Statthalteramt

B. Ressort Liegenschaften

- fachliche Beratung und Arbeitsvergaben des Ressorts Liegenschaften bei Geschäften, welche die Kompetenzen des Ressortvorstehers Liegenschaften übersteigen
- Kreditbewilligungen, sofern im Rahmen des Voranschlags keine Vollzugsermächtigung an den Ressortvorsteher Liegenschaften beziehungsweise den Abteilungsleiter Liegenschaften erfolgte

C. Ressort Tiefbau

- Erwerb, Tausch und Verkauf von Grundstücken im Zusammenhang mit Tiefbauten
- Kreditbewilligungen, sofern im Rahmen des Voranschlags keine Vollzugsermächtigung an den Ressortvorsteher Tiefbau beziehungsweise den Abteilungsleiter Bauabteilung erfolgte

³ Antragstellung an den Gemeinderat beziehungsweise die Gemeindeversammlung:

- Kreditbewilligungen ausserhalb der Finanzkompetenzen der Baubehörde

A. Ressort Hochbau

- die Festsetzung, Aufhebung und Abänderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans, von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen, von Bau- und Niveaulinien an öffentlichen und privaten Strassen und Wegen und von Quartierplänen
- die Genehmigung von Abrechnungen über Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen
- die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes, von Werkplänen und des generellen Kanalisationsprojekts

B. Ressort Tiefbau

- die Festsetzung, Aufhebung und Abänderung des kommunalen Verkehrsrichtplans
- der Erlass der Verordnungen über die Abwasseranlagen, die Strassenbenennung und die Hausnummerierung und weitere Verordnungen und Reglemente
- der Erlass von Verkehrskonzepten in Absprache mit dem Polizei- und Verkehrsausschuss
- der Abschluss von Verträgen, Vereinbarungen, Verordnungen usw. im Bereich Wasser, Elektrizität, Gas, Abwasserentsorgung, Abwasserreinigungsanlage, Antennenanlagen, soweit nicht aus der Verwaltung ausgegliedert
- die Benennung und Umbenennung von Strassen und Wegen

⁴ Die Finanzkompetenzen sind in der Beilage 4 geregelt.

C. Baukollegium

- Art. 65 Zusammensetzung ¹ Das Baukollegium besteht aus dem Ressortvorsteher Hochbau (Präsident), dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren, vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern.
- ² Der Leiter Baubewilligungen führt das Sekretariat und hat beratende Stimme.
- Art. 66 Aufgaben Beratung des Gemeinderats und der Baubehörde aus gestalterischer und städtebaulicher Sicht bei Bauprojekten, die das Orts-, Landschafts- und Strassenbild massgeblich beeinflussen, insbesondere Arealüberbauungen, sowie bei Planungsfragen.
- Art. 67 Kompetenzen ¹ Das Baukollegium ist ein beratendes Organ der Baubehörde und des Gemeinderats und hat keine selbstständigen Kompetenzen. Die politische Verantwortung liegt beim Gemeinderat beziehungsweise der Baubehörde.
- ² Die detaillierten Aufgaben sowie die dem Gemeinderat beziehungsweise der Baubehörde zu unterbreitenden Geschäfte sind im Geschäftsreglement festgehalten.
- ³ Das Baukollegium kann von sich aus Geschäfte zur Behandlung vorschlagen und Anregungen zuhanden der Baubehörde formulieren.

D. Energiekommission

- Art. 68 Zusammensetzung ¹ Die Energiekommission besteht aus dem Ressortvorsteher Hochbau (Vorsitz) und maximal acht weiteren, vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern.
- ² Ein Sachbearbeiter der Gruppe Tiefbau, Umwelt und Landschaft führt das Sekretariat und hat beratende Stimme.
- Art. 69 Aufgaben Die Energiekommission setzt sich mit generellen Energiefragen und Energieprojekten auseinander.
- Koordination der Aufgaben im Zuständigkeitsbereich und Beratung des Gemeinderats in Grundsatzfragen
 - Beratung von Gemeinderat, Baubehörde, Schulpflege und weiterer Kommissionen in energetischen Fragen

- Ausarbeitung und Begleitung von speziellen Projekten im Auftrag des Gemeinderats (Label Energiestadt)

Art. 70 Kompetenzen

¹ Die Energiekommission ist ein beratendes Organ des zuständigen Ressortvorstehers und des Gemeinderats und hat keine selbstständigen Kompetenzen. Die politische Verantwortung liegt beim Gemeinderat.

² Antragstellung an den Gemeinderat:

- Kreditbewilligungen für Projekte und Massnahmen, sofern im Rahmen des Voranschlags keine Vollzugsermächtigung an den Ressortvorsteher Hochbau beziehungsweise den Abteilungsleiter Bauabteilung/Gemeindeingenieur erfolgte
- Beurteilung von energiepolitischen Vorstössen des Soveräns
- Grundsatzbeschlüsse, Konzepte usw. im Rahmen von Projektarbeiten

³ Die Energiekommission kann von sich aus Geschäfte zur Behandlung vorschlagen und Anregungen zuhanden des Gemeinderats formulieren.

X. Tiefbau

A. Ressort Tiefbau

Art. 71 Aufgaben

- Verkehrsrichtplanung
- Strassen und Wege (Bau, Unterhalt und Betrieb)
- Bauliche Verkehrsberuhigungsmassnahmen (definitive), in Absprache mit dem Polizei- und Verkehrsausschuss
- Öffentliche Grün- und Parkanlagen
- Öffentliche Gewässer
- Gewässerschutz
- Wasserversorgung
- Elektrizität- und Gasversorgung
- Abwasserentsorgung
- Abwasserreinigungsanlage (ARA)
- Belange öffentlicher Verkehr (SBB, ZVV, VZO, ZSG, Fähre)
- Ortsbus
- Koordination der Bautätigkeit auf öffentlichem Grund
- Erteilung von Konzessionen für unterirdische Beanspruchung auf öffentlichem Grund

- Landgeschäfte im Zusammenhang mit Tiefbauten
 - Quartierpläne (Ausführung)
- Art. 72 Behördentätigkeit
- Mitglied Baubehörde
 - Mitglied Polizei- und Verkehrsausschuss
 - Präsident Kommission öffentlicher Verkehr
 - Mitglied Verwaltungsrat der Energie und Wasser Meilen AG
 - Präsident Zweckverband ARA
 - weitere Vertretungen und Delegationen gemäss Beilage 3
- Art. 73 Ressortspezifische Kompetenzen Ressortvorsteher
- Festlegen der Grundsätze für die Einsatzplanung des Teams Strassenunterhalt

B. Kommission öffentlicher Verkehr

- Art. 74 Zusammensetzung
- ¹ Die Kommission öffentlicher Verkehr besteht aus dem Ressortvorsteher Tiefbau (Vorsitz) und maximal fünf weiteren, vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern.
- ² Der Leiter Tiefbauabteilung führt das Sekretariat und hat beratende Stimme.
- Art. 75 Aufgaben
- Regelmässige Überprüfung der Busfrequenzen und der Qualität des Leistungsangebots in Zusammenarbeit mit dem marktverantwortlichen Unternehmen
 - Erkennen des mittel- und langfristigen Entwicklungsbedarfs in der Gemeinde und Ausarbeitung entsprechender Massnahmenvorschläge
 - Mitwirkung im Fahrplanverfahren. Prüfung der Konzepte und Leistungsangebote (Fahrplanverfahren)
 - Fachliche Beratung und Unterstützung des Ressortvorstehers
 - Förderung des öffentlichen Verkehrs (Öffentlichkeitsarbeit usw.) koordiniert mit den Aktivitäten der Energiekommission
- Art. 76 Kompetenzen
- ¹ Die Kommission öffentlicher Verkehr ist ein beratendes Organ des zuständigen Ressortvorstehers und des Gemeinderats und hat keine selbstständigen Kompetenzen. Die politische Verantwortung liegt beim Gemeinderat.

² Antragstellung an den Gemeinderat:

- Kreditbewilligungen, sofern im Rahmen des Vorschlags keine Vollzugsermächtigung an den Ressortvorsteher beziehungsweise die Gemeindeverwaltung erfolgte
- wesentliche Angebotsveränderung beim Ortsbusbetrieb
- Stellungnahmen im Rahmen des Fahrplanverfahrens und von neuen Konzepten der öffentlichen Verkehrsbetriebe

³ Die Kommission öffentlicher Verkehr kann von sich aus Geschäfte zur Behandlung vorschlagen und Anregungen zuhanden des Gemeinderats formulieren.

XI. Liegenschaften

A. Ressort Liegenschaften

Art. 77 Aufgaben

- Liegenschaftenverwaltung (inklusive Abschluss und Bewirtschaftung von Mietverträgen) von Liegenschaften im Verwaltungs- und Finanzvermögen*
- Grundsatzentscheid über:
 - externe Belegungen und Bewirtschaftungen der Schulturnhallen
 - allgemeine Raumbelegungen und -bewirtschaftungen (inklusive DOP)
 - Liegenschaften mit Spezialnutzung
- Abschluss und Bewirtschaftung von Mietverträgen bei gemieteten Liegenschaften*
- Liegenschaftenunterhalt von Liegenschaften im Verwaltungs- und Finanzvermögen unter Berücksichtigung der Unterhaltsstrategie*
- Baulicher Zivilschutz
- Neu- und Umbauten sowie Renovationen, auch von gemieteten Liegenschaften*, sofern dafür keine Objektbaukommission gebildet wird. Auch bei schulisch genutzten Liegenschaften liegt die Projektverantwortung bei der Liegenschaftenabteilung. Die Durchführung sämtlicher Planungs- und Projektierungsphasen sowie die Ausführung haben dabei in enger Zusammenarbeit mit der Schule zu erfolgen. Für die Begleitung von grösseren Vorhaben werden üblicherweise Objektbaukommissionen eingesetzt.

- Friedhof (Hochbauten)
- Sportzentrum Allmend
- Hallenbad
- Strandbäder
- Bootsplätze
- Mobiliar
- Baugenossenschaften

* Bei ressortspezifischen Liegenschaften erfolgt der Betrieb und der laufende Unterhalt durch das zuständige Ressort. Neu- und Umbauten sowie Renovationen veranlasst das Liegenschaften- und Sportressort in Absprache mit dem entsprechenden Ressort.

Antragstellung an den Gemeinderat:

- Nutzungsstrategie Liegenschaftenportfolio (in gegenseitiger Absprache mit Ressort Finanzen)
- Liegenschaften- und Unterhaltsstrategie
- Raumbedarfs-Planung der Verwaltung
- Planungsvorhaben Sanierung/Neubauten der Schulbauten und der übrigen Liegenschaften
- Reglemente und Gebührenverordnungen für die schulexterne Benutzung

Art. 78 Behördentätigkeit

- Präsident Sportkommission
- Mitglied Baubehörde
- weitere Vertretungen und Delegationen gemäss Beilage 3

Art. 79 Ressortspezifische Kompetenzen Ressortvorsteher

- Anstellung von Aushilfs- und Reinigungspersonal in Zusammenarbeit mit der Personalstelle
- Aufsicht beziehungsweise abschliessende Entscheidungsbefugnis für Hallen- und Raumbelagungen sowie kurzfristige Vermietungen
- Festlegung der Betriebsvorschriften und Benützungskosten für Liegenschaften
- Abschluss von Mietverträgen (Vermietung von Liegenschaften im Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie Miete von Räumlichkeiten, die der Wahrnehmung von Gemeindeaufgaben dienen) im Rahmen der Finanzkompetenz *

* In Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Ressort

B. Sportkommission

- Art. 80 Zusammensetzung
- ¹ Die Sportkommission besteht aus dem Ressortvorsteher Liegenschaften (Vorsitz) und maximal vier weiteren vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern. Der Gruppenleiter Bäder und der Gruppenleiter Sportanlagen werden fallweise beigezogen.
- ² Ein Mitarbeiter der Liegenschaftenabteilung führt das Sekretariat und hat beratende Stimme.
- Art. 81 Aufgaben
- Aufsicht über den Betrieb und Unterhalt Sportzentrum Allmend inklusive Hallenbad sowie der Strandbäder
 - betriebliche Regelungen inklusive Änderung des Betriebsreglements und von Benützungsordnungen ohne finanzielle oder personelle Konsequenzen
 - Ausgabenvollzug gemäss bewilligtem Voranschlag
- Art. 82 Kompetenzen
- ¹ Die Sportkommission ist ein beratendes Organ des zuständigen Ressortvorstehers, der Baubehörde und des Gemeinderats und hat keine selbstständigen Kompetenzen. Die politische Verantwortung liegt beim Gemeinderat.
- ² Antragstellung an die Baubehörde:
- Kreditbewilligungen, sofern im Rahmen des Voranschlags keine Vollzugsermächtigung an den Ressortvorsteher Liegenschaften beziehungsweise den Abteilungsleiter Liegenschaften erfolgte
- ³ Antragstellung an den Gemeinderat:
- Gebührenverordnungen/Eintrittspreise
 - Anpassung Betriebsreglement mit personellen oder finanziellen Konsequenzen
- ⁴ Die Sportkommission kann von sich aus Geschäfte zur Behandlung vorschlagen und Anregungen zuhanden der Baubehörde beziehungsweise des Gemeinderats formulieren.

VIII. Gesellschaft

A. Ressort Gesellschaft

- Art. 83 Aufgaben
- Land- und Forstwirtschaft
 - Naturschutz
 - Rebbau
 - Flurwege
 - Unterhalt Waldwege
 - Abfallbewirtschaftung
 - Jagd und Fischerei
 - Tierseuchenbekämpfung
 - Kultur
 - Gemeindebibliothek
 - Ortsmuseum
 - Einwohner- und Fremdenkontrollwesen
 - Fundbüro
 - Zivilstandswesen
 - Bestattungswesen
 - Friedhof (administrativ, organisatorisch, Anlagen)
 - Ferienhausgenossenschaft Miraniga
- Art. 84 Behördentätigkeit
- Präsident Landschaftskommission
 - Präsident Forstrevierkommission
 - weitere Vertretungen und Delegationen gemäss Beilage 3
- Art. 85 Ressortspezifische Kompetenzen Ressortvorsteher
- Vollzug des übergeordneten Rechts mittels Verfügungen
 - Jagdpachtversteigerung im Rahmen der kantonalen Vorgaben
 - Festlegung des Abfuhrplans
 - Bewilligung zusätzlicher Entsorgungsaktionen
 - Bussen bei Verstössen gegen das kantonale Planungs- und Baugesetz (LS 700.1; PBG) im Bereich Landschaft
 - Abschluss von Unterhaltsverträgen für Kulturland
 - Abschluss von Pachtverträgen für landwirtschaftliche Nutzflächen

B. Landschaftskommission

- Art. 86 Zusammensetzung ¹ Die Landschaftskommission besteht aus dem Ressortvorsteher Gesellschaft (Vorsitz) und fünf weiteren vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern.

² Ein Sachbearbeiter der Gruppe Tiefbau, Umwelt und Landschaft führt das Sekretariat und hat beratende Stimme.

Art. 87 Aufgaben

Allgemein:

- Koordination der Aufgaben im Zuständigkeitsbereich und Beratung des Gemeinderats in Grundsatzfragen

Naturschutz:

- Aufsicht über die kommunalen Schutzobjekte inklusive Bewirtschaftungsverträge

Landwirtschaft:

- Beratung des Gemeinderats in Fragen, die die Landwirtschaft betreffen inklusive Pachtverträge

Wald- und Flurwege:

- Erarbeitung eines Unterhaltskonzepts und Aufsicht über dessen Vollzug

Forstwirtschaft:

- Aufsicht über die nachhaltige Waldbewirtschaftung

Reb- und Obstbau:

- Aufsicht bei gemeindeeigenen Rebgrundstücken inklusive Pachtverträge

Jagd und Fischerei:

- Aufsicht

Art. 88 Kompetenzen

¹ Die Landschaftskommission ist ein beratendes Organ des zuständigen Ressortvorstehers und des Gemeinderats. Die politische Verantwortung liegt beim Gemeinderat.

² Antragstellung an den Gemeinderat:

- Kreditbewilligungen für Projekte und Massnahmen, sofern im Rahmen des Voranschlags keine Vollzugsermächtigung an den Ressortvorsteher Gesellschaft beziehungsweise den Abteilungsleiter Bauabteilung/Gemeindeingenieur erfolgte
- Grundsatzbeschlüsse, Konzepte usw. im Rahmen von Projektarbeiten
- Abschluss von Vereinbarungen, Verträgen usw. über die überkommunale Zusammenarbeit oder mit finanziellen Auswirkungen, sofern keine Delegation an den Ressortvorsteher Natur und Kultur erfolgte
- Festlegung und/oder Ergänzung von Inventaren über Schutzobjekte
- Kreditbewilligungen im Zusammenhang mit allen unbebauten Grundstücken der Landwirtschaftszone, welche sich im Besitz der Gemeinde befinden

³ Die Landschaftskommission kann von sich aus Geschäfte zur Behandlung vorschlagen und Anregungen zuhanden des Gemeinderats und/oder der Baubehörde formulieren.

XIII. Sicherheit

A. Ressort Sicherheit

- Art. 89 Aufgaben
- Polizei
 - Gewerbe- und Wirtschaftspolizei
 - Gesundheitspolizei, Lebensmittelkontrolle
 - Zivilschutz
 - Periodische Schutzraumkontrollen
 - Tierschutz und -haltung
 - Benutzung öffentlicher Grund (ohne baurechtliches Bewilligungsverfahren)
 - Feuerwehr
 - Feuerwehrtechnischer Brandschutz
 - Militär
 - Schiesswesen inklusive Betrieb der Schiessanlage
 - Quartieramt/Truppenunterkunft
 - Seerettungsdienst
 - Zivile Gemeindeführung (Kata-Stab)
 - Verkehrssicherheit
 - Verkehrsführung während Baustellen und polizeiliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung
 - Prävention
- Art. 90 Behördentätigkeit
- Präsident Polizei- und Verkehrsausschuss
 - Präsident Sicherheitskommission
 - Mitglied Kata-Stab (Kernstab)
 - Präsident Präventionskommission
- Art. 91 Ressortspezifische Kompetenzen Ressortvorsteher
- Veranstaltungsbewilligungen, dauernde Polizeistundenverlängerungen, Ausnahmbewilligungen für Ladenöffnungszeiten, Erteilung Wirtschaftspatente, Verkaufspatente
 - Waffenerwerbsscheine
 - Verzeigungen im Zivilschutzbereich
 - Wahl der Kompaniekommandanten der Feuerwehr
 - Ratifikation der Offizierschargen der Feuerwehr und des Zivilschutzes
 - Ahndung von Übertretungen betreffend die Lebensmittelkontrolle beziehungsweise Anzeige beim Statthalteramt

B. Polizei- und Verkehrsausschuss

Art. 92 Zusammensetzung ¹ Der Polizei- und Verkehrsausschuss besteht aus dem Ressortvorsteher Sicherheit (Vorsitz), dem Ressortvorsteher Tiefbau und einem weiteren Mitglied des Gemeinderats.

² Der Leiter Sicherheitsabteilung führt das Sekretariat und hat beratende Stimme.

³ Der Polizeichef, der Leiter der Tiefbauabteilung sowie der Strassenmeister (Gruppenleiter Unterhalt) können fallweise mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 93 Aufgaben

- Bewilligungen über ausserordentliche Benützungen des öffentlichen Grundes
- Reglementierung Plakatwesen auf öffentlichem Grund
- Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze inklusive Parkhaus Dorfplatz
- Strassensignalisationen
- Verkehrssicherheit
- Verkehrsberuhigungsmassnahmen

Art. 94 Kompetenzen ¹ Selbstständige Befugnisse:

Ortspolizei:

- Aufsicht über Einsatz und Tätigkeit der Gemeindepolizei im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, des Dienstreglements und des Leitbilds für die Gemeindepolizei
- Sicherstellung von Ruhe und Ordnung im Rahmen des gesetzlichen Auftrags

Gewerbe- und Wirtschaftspolizei:

- Aufsicht über die Erteilung von Bewilligungen für Veranstaltungen, Märkte, Sammelaktionen und Informationsstände auf öffentlichem Grund sowie über begleitende Verkehrsbeschränkungen und Signalisationsmassnahmen

Tierschutz und Tierhaltung:

- Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung über den Tierschutz und der Hundehaltung

Plakatwesen:

- Bewilligung von Plakaten im Rahmen der Signalisationsverordnung, die nicht baurechtlich zu beurteilen sind

Strassensignalisation:

- Antragstellung an die zuständige kantonale Stelle für diejenigen Signalisationen, die nicht in die Kompetenz der Gemeinde fallen
- Auftragserteilung an die Bauabteilung, für Signalisationen die in die Kompetenz der Gemeinde fallen, sowie für temporäre Signalisationen im Zusammenhang mit Bauvorhaben, Veranstaltungen usw.
- Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichem Grund

Schiesswesen inklusive Betrieb der Schiessanlage:

- Aufsicht über die Belegung und den Schiessbetrieb im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen
- Sicherstellung des Unterhaltes der Schiessanlage, insbesondere der schiesstechnischen Einrichtungen und Sicherheit

Truppenunterkunft ALST:

- Aufsicht über Belegung und Unterhalt der Truppenunterkunft

² Antragstellung an den Gemeinderat:

- Verabschiedung der Polizeiverordnung zuhanden der Gemeindeversammlung
- Erlass Dienstreglement der Gemeindepolizei
- Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden
- Politische Grundsatzbeschlüsse betreffend Strassensignalisationen und Parkraumbewirtschaftung (Tempo 30-Zonen usw.)
- Weitere in den Aufgabenbereich fallende Geschäfte

³ Die Finanzkompetenzen sind im Organisationsreglement (Beilage 4) geregelt.

C. Sicherheitskommission

Art. 95 Zusammensetzung ¹ Die Sicherheitskommission besteht aus dem Ressortvorsteher Sicherheit (Vorsitz), dem Kommandanten der Feuerwehr, dem Kommandanten des Zivilschutzes, dem Obmann des Seerettungsdienstes, dem Stabschef Kata-Stab, dem von der Gemeinde Herrliberg delegierten Gemeinderat und maximal zwei weiteren vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern.

² Der Leiter Sicherheitsabteilung führt das Sekretariat und hat beratende Stimme.

Art. 96 Aufgaben

- Feuerwehr, Zivilschutz, Seerettungsdienst, Zivile Gemeindeführung (Kata-Stab) der Gemeinde Meilen
 - Periodische Lagebeurteilung der konkreten Risiken, Erkennen des mittel- und langfristigen Entwicklungsbedarfs und Ausarbeitung entsprechender, mit allen Rettungsorganisationen koordinierter Massnahmenvorschläge
 - Koordination der Rettungsdienste in der Ausbildung (Friedensfall) und damit verbunden Förderung und Nutzung von Synergien zwischen den einzelnen Diensten
- Beratung/Unterstützung des Ressortvorstehers Sicherheit in der fachlichen/politischen Führung
- Bestimmung der Mitglieder des Kata-Stabs, mit Ausnahme der vom Gemeinderat delegierten Mitglieder, des Stabschefs und dessen Stellvertreter

Art. 97 Kompetenzen ¹ Die Sicherheitskommission ist ein beratendes Organ des zuständigen Ressortvorstehers und des Gemeinderats und hat keine selbstständigen Kompetenzen. Die politische Verantwortung liegt beim Gemeinderat.

² Antragstellung an den Gemeinderat:

- Rettungsweisung der Gemeinde Meilen mit Beurteilung der Bedrohungslage
- Gesamtstrategie der Rettungsdienste
- Gesamtorganisation der Rettungsdienste sowie Organisation (Organigramme) und Soll-Bestände der einzelnen Dienste (FW, ZRM, SRD, Kata-Stab)
- Leistungsaufträge der einzelnen Dienste (FW, ZRM, SRD, Kata-Stab)
- Dienstleistungsvereinbarung zwischen der Feuer-

wehr und der Zivilschutzorganisation betreffend Materialdienst

- Legislaturziele gestützt auf Lagebeurteilung
- Jährlicher Bericht über die Erfüllung der Leistungsaufträge und Legislaturziele der einzelnen Dienste (FW, ZRM, SRD, Kata-Stab)
- Kreditbewilligungen, sofern im Rahmen des Voranschlags keine Vollzugsermächtigung an den Ressortvorsteher Sicherheit beziehungsweise den Abteilungsleiter Sicherheit erfolgte
- Anhänge zur Vollziehungsverordnung zur Entschädigungsverordnung (Pauschalentschädigungen)
- Allgemeinverbindliche Reglemente und Verordnungen
- Wahl Kommandant Stützpunktfeuerwehr und Stellvertreter
- Wahl Chef ZRM und Stellvertreter
- Wahl Obmann SRD und Stellvertreter
- Wahl Stabschef Kata-Stab und Stellvertreter

³ Die Sicherheitskommission kann von sich aus Geschäfte zur Behandlung vorschlagen und Anregungen zuhanden des Gemeinderats formulieren.

D. Präventionskommission

Art. 98 Zusammensetzung ¹ Die Präventionskommission besteht aus dem Ressortvorsteher Sicherheit (Vorsitz), dem Ressortvorsteher Soziales sowie weiteren vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern aus Behörden, aus der Verwaltung und aus weiteren Institutionen.

² Ein Mitarbeiter der Sicherheitsabteilung führt das Sekretariat und hat beratende Stimme.

Art. 99 Aufgaben Prävention insbesondere in folgenden Bereichen:

- Partys, Lärm
- Vandalismus
- Littering
- Kinder- und Jugendschutz
- Tabak, Alkohol, Drogen, Medikamentenmissbrauch
- Verkehrssicherheit
- Schulwegsicherung
- Gewalt und Kriminalität

Art. Kompetenzen Die Präventionskommission ist ein beratendes Organ des

100 zuständigen Ressortvorstehers und des Gemeinderats und hat keine selbstständigen Kompetenzen. Die politische Verantwortung liegt beim Gemeinderat.

XIV. Soziales

A. Ressort Soziales

Art. 101	Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">– Persönliche Hilfe– Wirtschaftliche Hilfe– Asyl-/Flüchtlingswesen inklusive Koordination der Freiwilligenarbeit– Alimentenbevorschussungen– Kleinkinderbetreuungsbeiträge (Ausrichtung von Kleinkinderbetreuungsbeiträgen im Rahmen der Sozialhilfe)– Sozialversicherungen, KVG– Zusatzleistungen zur AHV/IV– Prämienverbilligungen gemäss KVG– Soziale Fonds (ohne selbstständige Verwaltungsbefugnis)– Soziale Institutionen (PEM, Samowar, ASBM)– Beschäftigungsprogramme– Politische Aufsicht im Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Meilen (KESB/FES)– Jugendhilfe– Jugendarbeit– Altersarbeit– Aufsicht über Pflegekinderwesen (Krippen etc.)– Pro Senectute, Senioren Info-Zentrale– Leistungsvereinbarungen, u.a. mit geeigneten stationären und ambulanten Pflegeversorgern (Spitex, Alterszentrum Platten und Haus Wäckerling etc.)– Alters- und Pflegeheim– Gesundheitswesen (Spitäler, Spitex, Vollzug Gesundheitsgesetz, Volksgesundheit, Gesundheitsprävention, Pandemiemassnahmen usw.)– Pflegeversorgungskonzept– Pflegefinanzierung
Art. 102	Behördentätigkeit	<ul style="list-style-type: none">– Präsident Sozialbehörde– Mitglied Präventionskommission– weitere Vertretungen und Delegationen gemäss Beilage 3
Art. 103	Ressortspezifische Kompetenzen Res-	Alle notwendigen Anordnungen (Abschluss von Mietver-

sortvorsteher tragen, organisatorische Massnahmen, usw.) zum Vollzug des Asyl- und Flüchtlingswesens aufgrund Weisungen von übergeordneten Stellen.

B. Sozialbehörde

Art. 104 Zusammensetzung ¹ Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Ressortvorsteher Soziales ist ihr Präsident. Die vier weiteren Mitglieder werden an der Urne gewählt.

² Der Leiter Sozialabteilung führt das Sekretariat und hat beratende Stimme.

Art. 105 Aufgaben

- Persönliche Hilfe
- Wirtschaftliche Hilfe
- Asyl-/Flüchtlingswesen
- Alimentenbevorschussungen
- Kleinkinderbetreuungsbeiträge
- Sozialversicherungen, KVG
- Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Prämienverbilligungen gemäss KVG
- Soziale Fonds (ohne selbstständige Verwaltungsbefugnis)
- Soziale Institutionen (PEM, Samowar, ASBM)
- Beschäftigungsprogramme
- Politische Aufsicht im Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Meilen (KESB/FES)
- Jugendhilfe
- Jugendarbeit
- Altersarbeit
- Aufsicht über Pflegekinderwesen (Krippen etc.)
- Pro Senectute, Senioren Info-Zentrale

Art. 106 Kompetenzen ¹ Selbstständige Befugnisse für den Vollzug der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Sozialwesen

² Antragstellung an den Gemeinderat:

- strategische Entscheide im Asylwesen (Unterbringung 1. Phase)
- Errichtung und Auflösung von sozialen Fonds
- Beantwortung von Gesuchen um finanzielle Unterstützung von Projekten für Jugend- oder Altersarbeit, welche betreffend Altersarbeit mit den beiden örtli-

chen Kirchenpflegen und der Ortsvertretung der Pro Senectute vorgängig abzustimmen sind

- Strategie und Konzept für die Altersarbeit in Meilen
- Strategie und Konzept für die Jugendarbeit in Meilen

³ Die Finanzkompetenzen sind im Organisationsreglement (Beilage 4) geregelt.